

Ausführungsbestimmungen über die Rechnungsführung und Rechnungsstellung bezüglich der Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren

vom 26. Mai 1981 (Stand 26. Mai 1981)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980¹⁾,

beschliesst:

Ziff. 1

¹ Die Notare, Protestbeamten und Grundbuchämter sind verpflichtet, das vom Regierungsrat genehmigte Rechnungsformular zu verwenden. Es ist bei der kantonalen Materialzentrale zu den Selbstkosten zu beziehen.

Ziff. 2

¹ Beglaubigungsgebühren können durch blosse Quittung belegt werden.

Ziff. 3

¹ Die kantonale Grundpfandschätzungskommission stellt mit dem Schätzungsverbal Rechnung.

Ziff. 4

¹ Von allen Rechnungen und Quittungen ist ein Doppel beim Rechnungsteller zurückzubehalten. Rechnungsdoppel, Quittungsdoppel und internes Rechnungsformular sind zehn Jahre, gerechnet ab Zustellung der Rechnung an den Pflichtigen, aufzubewahren.

¹⁾ OGS 1980, 40

Ziff. 5

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.05.1981	26.05.1981	Erlass	Erstfassung	OGS 1983, 13

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	26.05.1981	26.05.1981	Erstfassung	OGS 1983, 13